

Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Flüchtlinge

Georg Classen

1. Die Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III

Eine umfassende Erweiterung der Ansprüche von Ausländern auf Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltstatus erfolgte im Januar 2008 mit dem 22. BAföG-ÄndG. Die die Ausbildungsförderung für Ausländer regelnden § 8 BAföG und § 63 SGB III (nunmehr: § 59 SGB III) wurden neu gefasst. Ausländer erhalten seitdem Ausbildungsförderung, wenn sie ein Aufenthaltsrecht besitzen, mit dem sie voraussichtlich auf Dauer in Deutschland bleiben können. Wie bei Deutschen müssen auch die übrigen Voraussetzungen nach BAföG bzw. SGB III (materielle Bedürftigkeit, ggf. Altersgrenze, förderungsfähige Ausbildung etc.) erfüllt sein.

Leistungen nach BAföG, BAB oder Leistungen nach AFBG ("Meister-BAföG") gelten als eigenständige **Lebensunterhaltsicherung** und stehen der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nicht entgegen, vgl. § 2 Abs. 3 AufenthG.

1.1 Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltsstatus

Anspruch auf Ausbildungsförderung aufgrund des Aufenthaltsstatus haben:

- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder familiären Gründen nach §§ 22, 23 I oder II, § 23a, § 25 I oder II, § 28, § 37, § 38 I Nr. 2 oder § 104a AufenthG,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären oder familiären Gründen nach § 25 III, § 25 IV S. 2, § 25 V oder § 31 AufenthG erst nach einer Voraufenthaltszeit von mindestens vier Jahren,
- Ausländer mit Duldung nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren,
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis besitzen,
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30, 32, 33 oder 34 AufenthG besitzen, nach einer Voraufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren.

Unabhängig von den vorgenannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erhalten Ausbildungsförderung

- Staatsangehörige der Türkei, deren Eltern in Deutschland als „Arbeitnehmer“ im Sinne des Art. 1 des Assoziationsratsbeschlusses (ARB) 3/80 EWG/Türkei anzusehen sind,¹
- Unionsbürger, EWR-Angehörige und Schweizer, sofern sie auch unabhängig von der Ausbildung ein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU besitzen, z.B. als Arbeitnehmer, Selbständige oder als nach 5 Jahren Daueraufenthaltsberechtigte, sowie (ohne Wartezeit) deren aus der EU oder einem Drittstaat stammende Ehepartner und Kinder.²

Für die ggf. erforderliche vierjährige Wartefrist zählen auch Zeiten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung; Unterbrechungen bis zu sechs Monaten sind unschädlich.³ Eine aufgrund des Aufenthaltstatus aufgenommene Ausbildungsförderung eines Ehepartners läuft auch weiter, wenn die Partner sich trennen; auf die Dauer der Ehe kommt es nicht an.⁴

1.2 Ausbildungsförderung aufgrund einer Erwerbstätigkeit der Eltern

¹ EuGH C-374/03 U. v. 07.07.2005 (Gürol), InfAuslR 2005, 354, vgl. Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 7.5.

² Dazu ausführlich Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 7.5.

³ § 51 I Nr. 7 AufenthG.

⁴ § 8 IV BAföG, § 63 IV SGB III.

Keinen Anspruch aufgrund des Aufenthaltstatus haben z. B. Asylsuchende, Ausländer mit zum Studium oder zu Erwerbszwecken erteilter Aufenthaltserlaubnis (§§ 16 - 21 AufenthG), Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach §§ 24, 25 IV S. 1 oder 25 IVa/b AufenthG, sowie Ausländer mit Duldung oder Aufenthaltserlaubnis, die die ggf. geforderte 4jährige Wartefrist noch nicht erfüllen. Keinen Anspruch aufgrund des Aufenthaltsstatus haben zudem Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die (noch) kein Freizügigkeitsrecht als Familienangehörige, als Daueraufhaltsrecht (nach 5 Jahren legalen Aufenthalts) oder aufgrund einer längerfristigen vorherigen Erwerbstätigkeit besitzen.

Ausländer, die den geforderten Aufenthaltsstatus nicht besitzen, können Ausbildungsförderung beanspruchen, wenn ein Elternteil in Deutschland in den letzten sechs Jahren mindestens drei Jahre eine existenzsichernde (kein ALG II-Bezug) Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, oder der Antragsteller vor Beginn der Ausbildung mindestens fünf Jahre in Deutschland erwerbstätig war. Die Frist wird – mit Ausnahme einer Mindesterwerbstätigkeitszeit von sechs Monaten – auch durch Zeiten erfüllt, in denen der Elternteil in Deutschland gelebt hat, aber aus wichtigem Grund (Krankheit, Kindererziehung, nicht jedoch fehlende Arbeitserlaubnis) nicht arbeiten konnte.⁵ Werden die Zeiten der Erwerbstätigkeit der Eltern erst im Laufe der Ausbildung erfüllt, besteht ab diesem Zeitpunkt ein Anspruch. Zeiten eigener Erwerbstätigkeit müssen zu Beginn der Ausbildung erfüllt sein.

1.3 Altersgrenze

Voraussetzung einer BAföG-Förderung ist, dass der Antragsteller zu Beginn der geförderten Ausbildung noch keine 30 Jahre alt ist. Für Masterstudiengänge gilt die Altersgrenze 35 Jahre. Ein Überschreiten der Altersgrenze ist gemäß § 10 III BAföG möglich:

- für anerkannte Flüchtlinge, denen ein Studium bzw. eine Ausbildung aufgrund der Verfolgungssituation im Heimatland nicht möglich waren,⁶
- für anerkannte Flüchtlinge, die für die Anerkennung ihres im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlusses eine ergänzende oder mangels Verwertbarkeit dieses Berufsabschlusses eine weitere Ausbildung im Inland benötigen,⁷
- für Absolventen des Zweiten Bildungswegs,
- wenn aus persönlichen Gründen, insbesondere längerer Krankheit oder Erziehung von Kindern unter zehn Jahren die Ausbildung nicht früher begonnen werden konnte.⁸

Voraussetzung einer Förderung ist in allen o. g. Fällen, dass das Studium bzw. die Ausbildung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses aufgenommen wird, z. B. nach Flüchtlingsanerkennung und dem damit verbundenen Wegfall eines ausländer- oder asylrechtlichen (faktischen) Studierverbots, oder nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Zweiten Bildungsweg.

Auch der Besuch eines Studienkollegs für ausländische Studierende ist eine nach BAföG förderungsfähige Ausbildung,⁹ § 2 III BAföG i. V. m. § 1 I Nr. 2 der „Verordnung über die Ausbildungsförderung für die Teilnahme an Vorkursen zur Vorbereitung des Besuchs von Kollegs und Hochschulen“.¹⁰ Der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung auf dem Studienkolleg rechtfertigt jedoch nicht die Überschreitung der Altersgrenze, da es sich um keine Einrichtung des Zweiten Bildungswegs handelt.¹¹

1.4 Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III

Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) stellt ähnlich wie das BAföG den Lebensunterhalt während einer be-

⁵ Für die BAB kann auch von der Mindesterwerbstätigkeit von sechs Monaten abgesehen werden, und statt der Eltern kann auch ein das Kind in seinem Haushalt betreuender Verwandter die Erwerbstätigkeitsvoraussetzungen nachweisen, § 63 III Nr. 2 SGB III.

⁶ Vgl. BVerwG 5 C 5/97, U. v. 28.4.1998, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht - Beilage 1998, S. 481

⁷ Nr. 10.3.4a BAföG-VwV, www.bafoeg-rechner.de/FAQ/gesetz.php

⁸ Nr. 10.3.4 BAföG-VwV, www.bafoeg-rechner.de/FAQ/gesetz.php, bei der Prüfung der Frage, ob die Ausbildung früher begonnen werden konnte, bleibt eine Orientierungsphase von bis zu drei Jahren zwischen Schulabschluss und Beginn der Kindererziehung außer Betracht.

⁹ VGH Hessen 9 UE 3511/88, U. v. 29.10.1991; OVG NRW 16 A 3390/00, B. v. 29.11.2000.

¹⁰ www.bundesrecht.juris.de/af_gvorkhsv/index.html

¹¹ OVG NRW 16 A 3390/00, B. v. 29.11.2000.

trieblichen oder überbetrieblichen beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Maßnahme sicher, ggf. auch ergänzend zu einer zu geringen Ausbildungsvergütung. Im Falle einer rein schulischen Berufsausbildung werden hingegen Leistungen nach BAföG gewährt. Voraussetzungen und Höhe der BAB sind in § 56 ff. SGB III geregelt. Der Antrag ist bei der Arbeitsagentur am Wohnsitz des Auszubildenden zu stellen. Eine Altersgrenze gibt es bei der BAB nicht; allerdings ist in der Regel nur eine erste berufliche Ausbildung förderungsfähig, § 57 II SGB III.

Ausländische Jugendliche erhalten BAB unter denselben, oben erläuterten Voraussetzungen des aufenthaltsrechtlichen Status bzw. Erwerbstätigkeitszeiten wie die Ausbildungsförderung nach BAföG, vgl. § 59 SGB III.

2. Leistungen für Auszubildende nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG

Während einer dem Grunde nach BAföG oder SGB III förderungsfähigen Ausbildung werden in aller Regel keine Leistungen nach SGB II, nach § 2 AsylbLG oder nach 3. oder 4. Kapitel SGB XII gewährt. Dies gilt auch, wenn der Auszubildende - etwa wegen seines aufenthaltsrechtlichen Status, Überschreitung der Altersgrenze oder der Regelstudienzeit - tatsächlich keine Ausbildungsförderung erhalten kann.

Der in § 7 V SGB II sowie § 22 SGB XII geregelte Ausschluss Auszubildender von Sozialhilfe und ALG II gilt nicht, solange lediglich die geringeren Leistungen nach §§ 3 - 7 AsylbLG beansprucht werden können. Anders ist es bei den Leistungen nach § 2 AsylbLG, die wegen der Anwendbarkeit des § 22 SGB XII vollständig entfallen.¹²

Der Ausschluss von ALG II und Sozialhilfe gilt nicht, wenn lediglich das „Mini-BAföG“ bzw. „Mini-BAB“ von 216 €/Monat beansprucht werden kann, wenn eine Abendschule besucht wird, wenn der Studierende "beurlaubt" ist, oder wenn ausnahmsweise ein besonderer Härtefall anerkannt wird, § 7 VI SGB II, § 27 SGB II, § 22 II SGB XII. Der Ausschluss betrifft nicht den nicht durch die Ausbildung bedingten Unterhaltsbedarf (Mehrbedarfe wegen Krankheit, Schwangerschaft, Alleinerziehung, Bedarfe für nicht in Ausbildung befindliche haushaltsangehörige Kinder etc.) vorliegt, § 27 SGB II, § 22 II SGB XII

Bei einer schulischen oder beruflichen Ausbildung sowie für bei ihren Eltern wohnende Studierende kann nach § 27 III SGB II abweichend von § 7 Abs. 5 SGB II vom Jobcenter ein ergänzender **Mietzuschuss** beantragt werden, wenn BAföG oder BAB keine ausreichende Förderung vorsehen.

3. Arbeitsvermittlung und Qualifizierung nach SGB II und SGB III¹³

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld I (ALG I) setzt keine Arbeitserlaubnis voraus.¹⁴ Es muss aber zumindest ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang bestehen. Das ALG I kann bei nachrangigem Arbeitsmarktzugang mangels Verfügbarkeit eingestellt werden, wenn die Arbeitsagentur ein Jahr lang intensive, aber vergebliche Vermittlungsbemühungen unternommen hat.¹⁵

Arbeitslosengeld I (**ALG II**) können Ausländer erhalten, wenn sie sozialmedizinisch erwerbsfähig sind (erwerbsfähiges Lebensalter und gesundheitlich in der Lage, mindestens 3 Stunden am Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten), leistungsrechtlich nicht unter das AsylbLG fallen, kein Aufenthaltsrecht lediglich zum Zweck der Arbeitssuche besitzen, und zumindest einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang besitzen.¹⁶

Auch Ausländer, die **weder ALG I noch ALG II** erhalten können (z.B. weil sie als Geduldete unter das AsylbLG fallen), haben einen Anspruch auf Vermittlung und Förderung durch die Arbeitsagentur. Dringend zu empfehlen ist daher in jedem Fall die Registrierung als arbeitssuchend bei der örtlich zuständigen Agentur

¹² OVG NRW 12 B 797/00, B.v. 15.06.2001, InfAuslR 2001, 455, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1646.pdf

¹³ Vgl. auch Leitfaden für Arbeitslose (siehe Anmerkung 1).

¹⁴ Zum Anspruch von Ausländern auf ALG II vgl. §§ 7 I und 8 II SGB II, § 1 I AsylbLG sowie Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 4.

¹⁵ § 119 V Nr. 1 SGB III, dazu BSG v. 09.09.1986, InfAuslR 87, 156; BSG B 11 AL 75/97 R v. 26.03.1998, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1277.pdf, kritisch **Gagel**, Alexander, , SGB III, Loseblatt-Kommentar, Beck-Verlag, Stand Januar 2009, § 119 Rn 447, der darauf hinweist, dass seit Einführung der Arbeitslosenversicherung anerkannt ist, dass die Versicherung gerade das Risiko abdecken soll, dass Arbeitsplätze zwar vorhanden, aber – weil besetzt – nicht frei sind. Einer Vermittlung entgegenstehende Umstände, die ihren Grund in der Arbeitsmarktlage hätten, könnten daher keine Auswirkungen auf die Verfügbarkeit haben.

¹⁶ Zum ALG II-Anspruch von Ausländern mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang vgl. § 8 Abs. 2 S. 2 SGB II.

für Arbeit.

Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III (z. B. Vermittlungsgutschein) können auch ALG II-Empfänger erhalten, wobei es sich aber nach § 16 I SGB II nur um Ermessensleistungen handelt.¹⁷ In der Praxis werden ALG I-Empfänger bevorzugt; zudem ist statistisch nachgewiesen, dass Migrantinnen und Migranten weit unterdurchschnittlich berücksichtigt werden.

ALG II-Berechtigte ebenfalls unabhängig vom ausländerrechtlichen Status in sozialversicherte Stellen nach § 16e SGB II vermittelt werden.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (früher: Fortbildung und Umschulung) umfassen die Vermittlung eines beruflichen Abschlusses, die berufliche Anpassung oder die Befähigung für eine andere berufliche Tätigkeit. Die Weiterbildung muss wegen fehlenden Berufsabschlusses notwendig sein, um den Arbeitslosen beruflich einzugliedern oder eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden, § 81 SGB III. Der Arbeitnehmer erhält einen entsprechenden „Bildungsgutschein“. Anforderungen an den ausländerrechtlichen Status nennt das Gesetz nicht.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sollen junge Leute befähigen, eine Ausbildung zu suchen und erfolgreich aufzunehmen, § 51 SGB III. Gefördert wird auch ein nachgeholt Hauptschulabschluss, § 53 SGB III. Gefördert werden die Kosten der Maßnahme sowie Leistungen zum Lebensunterhalt (BAB). Bei Ausländern müssen die Voraussetzungen des § 59 SGB III vorliegen (vgl. § 8 BAföG). Eine Arbeitserlaubnis oder ein Bezug von ALG I oder ALG II ist nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche umfassen ausbildungsbegleitende Hilfen (Stützunterricht, Nachhilfe und sozialpädagogische Betreuung), die Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung, z. B. einem Berufsbildungswerk, sowie Übergangshilfen nach Abschluss der Ausbildung, § 73 ff. SGB III.¹⁸

Weitere Leistungen¹⁹ nach SGB III sind die Hilfen bei Arbeitsuche und Arbeitsaufnahme (z. B. Bewerbungs- und Reisekosten, auch Kosten der Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse und der Anerkennung ausländischer Abschlüsse²⁰), Hilfen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Reha, Weiterbildung, ABM, Werkstatt für Behinderte u. a.), Hilfen zur Existenzgründung (Überbrückungsgeld, Existenzgründungszuschuss, Ich-AG), sowie das Kurzarbeiter- und das Insolvenzgeld. Die Arbeitsagentur kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds ESF als Ermessensleistungen u. a. Unterhaltsgeld bei beruflicher Weiterbildung sowie Deutschkurse für Migranten gewähren, wenn hierfür eine Förderung nach SGB III nicht möglich ist. Die genannten Leistungen werden an Deutsche und Ausländer unter den gleichen Voraussetzungen gewährt.

Literatur

Bundesagentur für Arbeit, Weisungen zu ALG II, SGB III und Beschäftigungserlaubnis, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber (zur Beschäftigungserlaubnis), > Arbeitslosengeld I, > Arbeitslosengeld II.

Classen, G., Sozialeleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Karlsruhe 2008, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Sozialeleistungen_fuer_MigrantInnen_und_Fluechtlinge.pdf

Classen, G., Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile2.pdf, Berlin 2012, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Stascheit, U. (Hg.), Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, Frankfurt/M., www.fhverlag.de

Jäger, F., Thomé, H., Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, Hg. Tacheles e.V., www.tacheles-sozialhilfe.de

¹⁷ Zum Ermessen beim Vermittlungsgutschein vgl. Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.): Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II. Frankfurt am Main, Kapitel N. Demnach besteht gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 37 SGB III nach mehr als sechs Monaten Arbeitslosigkeit ein Rechtsanspruch auf einen Vermittlungsgutschein.

¹⁸ Auf die Voraussetzung der voraussichtlichen künftigen Erwerbstätigkeit kommt es seit 01.01.2009 nicht mehr an; allerdings sind gemäß § 78 Abs. 3 SGB II Geduldete ausgeschlossen.

¹⁹ Vgl. dazu ausführlich Leitfaden für Arbeitslose (s. Anmerkung 1).

²⁰ vgl. BT-Drs. 16/11316 v.15.12.2008, Antworten der Bundesregierung zu Fragen 3 und 7